

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 37/94

vom

16. September 1994

in der Beratungshilfesache

Peter G [REDACTED],
B [REDACTED]straße 3, H [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
führer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
G [REDACTED]straße 3, B [REDACTED]
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 16. September 1994

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstel-
lers gegen den Beschluß des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom
20. Mai 1994 - 1 W 48/94 - wird auf
seine Kosten verworfen.

- 3 -

G r ü n d e

Die weitere Beschwerde ist unzulässig.

Das Verfahren in Beratungshilfesachen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 5 BerHG). Dies gilt auch für das Rechtsbehelfsverfahren (Schoreit/Dehn, BerH/PKH, 4. Aufl., § 5 Rn. 2).

Gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof nicht gegeben (BGH Beschl. v. 14. Dezember 1989 - IX ZB 40/89 - BGHR FGG vor § 1/Rechtsmittel Rechtsmittelsystem 1). Dies gilt auch, soweit - wie hier - im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit die §§ 42 ff. ZPO entsprechend anzuwenden sind, weil das FGG keine Vorschriften über die Ablehnung von Gerichtspersonen wegen Befangenheit enthält (BGH Beschl. v. 13. November 1991 - IV ZB 10/91 - FamRZ 1992, 426).

Die weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" statthaft. Ein nach den gesetzlichen Vorschriften unanfechtbarer Beschluß kann nur dann ausnahmsweise mit der (außerordentlichen) Beschwerde angreifbar sein, wenn er jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd, d.h. wenn er mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist (vgl. statt aller BGH Beschl. v. 14. Dezember 1989 - IX ZB 40/89 - BGHR ZPO vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 1/Rechtsmittel Gesetzswidrigkeit, greifbare 8 - und v.
14. November 1991 - I ZB 15/91 - BGHR ZPO vor § 1/Rechts-
mittel Gesetzswidrigkeit, greifbare 10 - jeweils m.w.N.).
Das trifft auf den angegriffenen Beschluß des Oberlandes-
gerichts nicht zu.

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick